

*Amtliche Bekanntmachung

- Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Alten Mühle“, Teilabschnitt A – Kaarst – 8. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
- Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung und Erörterung (Bekanntmachungsanordnung vom 10.01.2022)**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 13a BauGB, wird die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Alten Mühle“, Teilabschnitt A – Kaarst – im beschleunigten Verfahren beschlossen.
Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 967, Flur 18 Gemarkung Kaarst. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.
- Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Alten Mühle“, Teilabschnitt A – Kaarst – 8. Änderung wird das Ziel verfolgt, eine Wohnbebauung auf dem rückwärtigen Bereich des Flurstückes 967, Flur 18 Gemarkung Kaarst zu ermöglichen.

Nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit während der Öffnungszeiten in der Zeit vom 23.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023 von

Montag bis Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst zu informieren.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine vorherige Besuchs-anmeldung (Terminvereinbarung) erbeten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske (MNS, medizinische Maske) wird empfohlen. Sowohl eine Besuchs-anmeldung als auch das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske können ggf. bei einer Änderung der pandemischen Lage erforderlich werden.

Termine können online auf der Seite der Stadt Kaarst > Bauen, Verkehr und Umwelt > Infobüro Bauen > Online-Terminvereinbarung (<https://www.kaarst.de/bauen-verkehr-und-umwelt/bauen-und-wohnen/infobuero-bauen/terminvergabe-infobuero-bauen>) oder unter den Telefonnummern 02131/987-853 oder 987-884 bzw. der E-Mailadresse infobuero.planen-bauen@kaarst.de vereinbart werden.

Aktuelle Einschränkungen („3G-Regelung“, Personenzahl o. Ä.), welche gegebenenfalls aufgrund einer Zugangsbeschränkung bestehen, können unter den vorgenannten Kontaktdaten erfragt werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst (www.kaarst.de) eingestellt.

Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023 bei der Stadtverwaltung Kaarst abgegeben oder an diese übermittelt werden.

Zudem können Stellungnahmen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 nach vorheriger Terminvereinbarung (online bzw. unter den oben genannten Kontaktdaten) auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Kaarst, den 10.01.2022
Die Bürgermeisterin

gez.
Ursula Baum

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 „An der Alten Mühle“, Teilabschnitt A – Kaarst – 8. Änderung vom 07.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 10.01.2022
Die Bürgermeisterin

gez.
Ursula Baum